



Der Ticker 03/2014

Verbeamtung im Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser unseres BDF Tickers,

seit Jahren wurden die ohnehin sehr seltenen Neueinstellungen im Landesbetrieb Wald und Holz NRW (WH NRW) nicht mehr verbeamtet. Dies bedeutete für diese Kolleginnen und Kollegen ein Monat für Monat deutlich geringeres Nettogehalt bei gleicher Tätigkeit. Dazu kommen noch die unterschiedlichen Rentenansprüche gegenüber den verbeamteten Kollegen.

Aufgrund der ungünstigen Altersstruktur der Belegschaft bei WH NRW ergibt sich nun die Situation, innerhalb weniger Jahre einen Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand entlassen zu müssen, und durch neues frisch ausgebildetes Personal zu ersetzen. Diese Problematik ist bundesweit bei auch vielen anderen Forstverwaltungen und –betrieben zu beobachten und führt zu einer Konkurrenzsituation um junge Kolleginnen/Kollegen. Die Forderung nach einer nachhaltigen Personalwirtschaft wird und wurde seitens des BDF seit Jahren bei der Leitung von WH NRW und im MKULNV immer wieder angesprochen - aber leider nicht gehört.

Viele Bundesländer haben die Rahmenbedingungen erkannt und locken die forstlichen Studienabsolventen mit höheren Einstiegsgehältern und/oder einer Verbeamtung in Ihren Dienst.

Auch der Landesbetrieb WH NRW hat endlich die Zeichen der Zeit erkannt. Auf ein Schreiben des Landesbetriebes hat sich das MKULNV jetzt mit Erlass vom 17. März 2014 bereit erklärt, Verbeamtungen zuzulassen. Das ist sehr erfreulich!

Nach Berechnungen des Landesbetriebes entstehen diesem hierdurch allerdings finanzielle Mehrbelastungen (z.B. durch einen Versorgungskostenzuschlag). Das MKULNV ist aber nicht bereit, diese Mehrkosten auszugleichen und fordert den Landesbetrieb auf, diese selbstständig zu erwirtschaften. Da sich diese Mehrkosten bei der Anzahl der geplanten Neueinstellungen auf einen hohen sechsstelligen Betrag pro Jahr addieren, ist dies eine zusätzliche Belastung, die der Landesbetrieb vermutlich so lange wie möglich aufschieben möchte. Es ist zu befürchten, dass



MKULNV und Landesbetrieb dies nutzen, um sich gegenseitig die Schuld für eine weitere Nichtverbeamtung zuzuweisen. Eine nachhaltige Personalpolitik sieht anders aus.

Die Folge wären weitere Einstellungen im Tarifbereich und somit eine Schlechterstellung weiterer Kolleginnen und Kollegen mit steigendem sozialen Unfrieden im Landesbetrieb.

Vor einigen Jahren kam es zu einer Nachverbeamtung einiger Kolleginnen und Kollegen. Allerdings gibt es noch immer etwa 15-20 forstliche Angestellte im Landesbetrieb, für die bis heute noch immer keine auch nur annähernd zufrieden stellende Lösung gefunden wurde. Dem Problem der Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesbetrieb tritt der BDF NRW seit Jahren immer wieder entschieden entgegen. Wir fordern:

Endlich gleiches Geld für gleiche Arbeit!

Daher:

Keine weitere Aufschiebung der Verbeamtung bei Neueinstellungen und endlich eine zufriedenstellende Lösung für die begrenzte Zahl der Altfälle der nach Tarif beschäftigten Kolleginnen und Kollegen!

Fred Josef Hansen
Landesvorsitzender BDF-NRW



Hintergrundwissen:

Grundlage für eine Verbeamtung ist die neue Laufbahnverordnung vom 28. Jan. 2014.

Verbeamtungen können lt. § 8: LVo bis zu einem nicht vollendetem **40. Lebensjahr** vorgenommen werden.

Erweiterungen des Höchstalters ergeben sich nach § 8 **Abs.2:**

- a) durch die Geburt bzw. Betreuung von minderjährigen Kindern
- b) bei der Pflege eines nahen Verwandten
- c) bei Schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten Personen

Hinzuweisen ist besonders beim § 8 auf den **Abs. 6**, wonach sich bei Anträgen auf eine Verbeamtung das Höchstalter erhöht, wenn das jeweilige Höchstalter nicht vollendet wurde und die Einstellung/ Übernahme innerhalb eines Jahres erfolgt.

Da der Forstdienst nunmehr als **technischer Dienst** anerkannt worden ist (**eine langjährige Forderung des BDF!**), erfolgt eine erstmalige Verbeamtung im gehobenen Dienst mit der Besoldungsstufe A 10.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Oder wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Beamtenvertreter im Personalrat.